



Reg. Nr. 1.9181.601.00188.35
29. April 2009

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte

Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2008

Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle haben wir die vom Bundesrat mit Botschaft vom 1. April 2009 unterbreitete Staatsrechnung, abgeschlossen per 31. Dezember 2008, umfassend die Erfolgsrechnung, die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung, die Bilanz sowie den Anhang im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Im Weiteren haben wir zu den Abschlüssen der Sonderrechnungen „Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds)“, „Infrastrukturfonds“, „konsolidierte Jahresrechnung des ETH-Bereichs“ und „Eidgenössische Alkoholverwaltung“ jeweils separate Berichte erstellt (vgl. Beilagen 1 bis 4).

Nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages bilden der Bericht zur Bundesrechnung (Band 1, Abschnitt 1 „Kommentar zur Jahresrechnung“), die Begründungen der Verwaltungseinheiten (Band 2 B) sowie die Zusatzerläuterungen und Statistik (Band 3).

Die Rechnung 2008 schliesst wie folgt ab:

<u>Erfolgsrechnung</u>	<u>Mio. CHF</u>
<i>(Band 1, Ziffer 52)</i>	
- Operatives Ergebnis (Ertragsüberschuss, ohne Finanzergebnis)	8'585
- Finanzergebnis (Aufwandüberschuss)	- 1'124
Ordentliches Ergebnis (inkl. Finanzergebnis)	7'461
- Ausserordentlicher Aufwand (netto)	- 1'187
- Rundungsdifferenz	- 1
Jahresergebnis 2008	<u>6'273</u>

<u>Entwicklung Bilanzfehlbetrag</u>	<u>Mio. CHF</u>	<u>Mio. CHF</u>
(Band 1, Ziffer 54 Eigenkapitalnachweis)		
Bilanzfehlbetrag per 1. Januar 2008		- 87'107
Aktivierung Nationalstrassen 2008		33'226
Jahresergebnis (Ertragsüberschuss) 2008	6'273	
Zusätzliche Erfolgskomponenten aus Veränderungen (,+' nicht bzw. ,-' im Ertragsüberschuss enthalten)		
- zweckgebundene Fonds im Eigenkapital	2'183	
- Reserven aus Globalbudget	- 21	
- Restatementreserve	<u>144</u>	<u>8'579</u>
Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2008		- 45'302

Entwicklung Eigenkapital

(Band 1, Ziffer 54 Eigenkapitalnachweis)		
Eigenkapital per 1. Januar 2008		- 81'742
Aktivierung Nationalstrassen 2008		33'226
Ertragsüberschuss 2008	6'273	
Veränderungen (nicht im Ertragsüberschuss enthalten)		
- zweckgebundene Fonds im Eigenkapital	295	
- Spezialfonds	<u>761</u>	<u>7'329</u>
Eigenkapital per 31. Dezember 2008		- 41'187

Verantwortung der Eidg. Finanzverwaltung

Die Eidg. Finanzverwaltung (EFV) ist für die Erstellung der Staatsrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Erstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die EFV für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Eidg. Finanzkontrolle als Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und in Anlehnung an die Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in

der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Erstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsergebnisse eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung und die Unabhängigkeit gemäss Revisionsaufsichtsgesetz erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Prüfungsurteil / Empfehlung

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen von Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltsführung (Schuldenbremse).

Wir empfehlen, die Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2008, umfassend die Erfolgsrechnung, die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung, die Bilanz per 31. Dezember 2008 sowie den Anhang, zu genehmigen.

In Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Erstellung der Jahresrechnung existiert.

Zusätzliche Bemerkungen

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, machen wir auf nachstehende Sachverhalte aufmerksam:

1. Bemerkung zur Kontrolllücke bei der direkten Bundessteuer

Die direkte Bundessteuer (DBSt) wird von den Kantonen veranlagt, erhoben und dem Bund abgeliefert (im Jahr 2008 rund 17,5 Mrd. Franken). Die EFK hat in diesem Bereich keine spezialgesetzlich geregelte Finanzaufsichtskompetenz. Die Prüfungen bezüglich Inkasso, Buchführung, IKS und Ablieferung seitens der ESTV und der kantonalen Aufsichtsorgane sind aus Sicht der EFK ungenügend. So ist die DBSt im 2008 nicht in allen Kantonen geprüft worden. Einige Kantone informieren zudem die EFK nicht über ihre Prüfergebnisse. Eine Revision des Finanzkontrollgesetzes soll erlauben, diese grosse Kontrolllücke zu schliessen.

2. Bemerkungen zur Bilanzierung und zur Bewertung

- Rückstellung Verrechnungssteuer nicht genügend plausibilisierbar

Die Rückstellung für voraussichtlich noch anfallende Rückerstattungsforderungen aus der Verrechnungssteuer früherer Jahre wurde im Jahr 2008 um 700 Mio. Franken auf nunmehr 9,8 Mrd. Franken erhöht. Es ist ein Schätzverfahren analog der Vorjahre durchgeführt worden.

Im Berichtsjahr ist eine deutlich tiefere Rückerstattungsquote zu verzeichnen. Die Angemessenheit der Höhe der Rückstellung kann aber mangels fehlender Informationen, insbesondere betreffend der Gründe, die dies bewirkten, nicht genügend beurteilt werden (vgl. Band 3, Ziffer 12). Es besteht somit das Risiko, dass die Berechnungsgrundlagen diesen Aspekt zu wenig berücksichtigen und die Rückstellung damit zu tief ausgewiesen wird. Das gesamte Schätzverfahren wird im Jahr 2009 von der EFV und der ESTV überprüft.

- Ausweis von besonderen „Vorsorgeverpflichtungen“

Die Vorsorgeverpflichtungen werden entsprechend den Vorgaben der Finanzhaushaltsverordnung in Abweichung zu den IPSAS-Normen im Anhang ausgewiesen. Unter diesem Titel sind aber ebenfalls Treueprämien, Leistungen für Bedienstete in besonderen Dienstverhältnissen und Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung im Rahmen von Umstrukturierungen enthalten. Diese Verpflichtungen im Umfang von 728 Mio. Franken per 31. Dezember 2008 fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung. Die EFK ist der Auffassung, dass im Anhang 2 der Finanzhaushaltsverordnung bei nächster Gelegenheit eine Präzisierung anzubringen oder eine Rückstellung zu bilden ist.

- Grundbeiträge für die Hochschulförderung

Die Grundbeiträge für die Hochschulförderung betragen rund 520 Mio. Franken. Die EFV betrachtet das Subventionsauszahlungssystem als periodengerecht. Dennoch nimmt das EDI in den Subventionsverfügungen jeweils ausdrücklich Bezug auf das Vorjahr. Damit diese Unklarheit eliminiert werden kann, wird die EFV beim EDI auf eine Anpassung der Verfügungen hinwirken. Die EFK erachtet dieses Vorgehen als unerlässlich.

- Abgrenzungen im Zusammenhang mit der Invalidenversicherung (IV)

Zwischen einem Gesuch für eine Invalidenrente und der Rentenverfügung können bis zu zwei Jahre liegen. Wird dem Gesuch entsprochen, ist die Rente entsprechend nachzubezahlen. Das BSV hat für die Ausscheidungen zwischen dem Bund und den Kantonen im Hinblick auf NFA einen Betrag von rund 900 Mio. Franken an solchen rückwirkend zu begleichenden Renten gemeldet. Der Bundesanteil beträgt rund 340 Mio. Franken. Es handelt sich um eine Schuld des Bundes für rückwirkend zugesprochene Leistungen. Der Bundesbeitrag wird gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (Art. 78) aufgrund der jährlichen Ausgaben der IV bezahlt; deshalb erfolgt keine zeitliche Abgrenzung.

3. Weitere Bemerkungen

- Aktivierung Nationalstrassen

Auf den 1. Januar 2008 wurden die Nationalstrassen aktiviert, da diese mit dem Neuen Finanzausgleich (NFA) in das Eigentum des Bundes übergegangen sind:

- Nationalstrassen (fertig erstellt vor 2008)	19,1 Mrd. CHF
- Grundstücke	4,2 Mrd. CHF
- Anlagen im Bau	9,9 Mrd. CHF

Der Bilanzfehlbetrag reduzierte sich daher zu Jahresbeginn 2008 um 33,2 Mrd. Franken. In den Folgejahren wird die Rechnung mit entsprechenden Abschreibungen belastet.

- Bevorschussung FinöV-Fonds

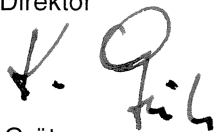
Im Berichtsjahr sind dem Fonds für die Bevorschussung der Verschuldung weitere Mittel im Umfang von insgesamt 202 Mio. Franken zur Verfügung gestellt worden. Im Einklang mit den entsprechenden Parlamentsbeschlüssen erfolgen diese Zahlungen nicht zulasten der Erfolgs- beziehungsweise Finanzierungsrechnung. Die bevorschusste Verschuldung des FinöV-Fonds beläuft sich Ende 2008 auf 7,2 Mrd. Franken und ist in der Bundesbilanz unter den „Langfristigen Finanzanlagen“ aktiviert. Diese Forderungen sind aus zweckgebundenen Abgaben zukünftiger Jahre, voraussichtlich frühestens ab 2015, zurückzubezahlen.

- Darlehen an die Arbeitslosenversicherung

Gegenüber dem Fonds werden im Finanzvermögen des Bundes Darlehensguthaben von 4,1 Mrd. Franken ausgewiesen (Vorjahr: 4,8 Mrd. Franken). Das „negative“ Eigenkapital des Fonds beläuft sich gemäss der Bilanz des ALV-Fonds per Ende Dezember 2008 auf 3,1 Mrd. Franken. Die Darlehen des Bundes sind somit nicht vollumfänglich gedeckt und können lediglich durch zukünftige Überschüsse des Fonds zurückbezahlt werden. Die Position bildet wie die Darlehen FinöV-Fonds ebenfalls Bestandteil der „Langfristigen Finanzanlagen“.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor



Kurt Grüter

Beilagen:

1. Bericht der Revisionsstelle zur Sonderrechnung des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds)
2. Bericht der Revisionsstelle zur Sonderrechnung des Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfonds)
3. Bericht der Revisionsstelle zur konsolidierten Jahresrechnung des ETH-Bereichs
4. Bericht der Revisionsstelle zur Rechnung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung



Reg. Nr. 1.9002.912.00307.02
20. März 2009

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte

Rechnung der Eidg. Alkoholverwaltung für das Jahr 2008

Gestützt auf Artikel 71 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (SR 680) und die Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (SR 689.7) haben wir die uns von der Eidg. Alkoholverwaltung (EAV) unterbreitete Jahresrechnung, umfassend die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Anhang, abgeschlossen per 31. Dezember 2008 im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Verantwortung der Eidg. Alkoholverwaltung

Die EAV ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die EAV für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Eidg. Finanzkontrolle als Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung die-

ser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung und die Unabhängigkeit gemäss Revisionsaufsichtsgesetz erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Prüfungsurteil / Empfehlung

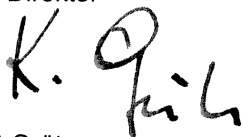
Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Jahresrechnung sowie die Verwendung des Reinertrages den gesetzlichen Vorschriften.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung der EAV, umfassend die Bilanz per 31. Dezember 2008, die Erfolgsrechnung 2008 sowie den Anhang, zu genehmigen.

Im Übrigen stellen wir fest, dass ein internes Kontrollsystem (IKS) für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert, dieses jedoch noch umfassender zu regeln und ausreichend zu dokumentieren ist, wie es den heutigen Standards entspricht. Zu berücksichtigen ist aber, dass die EAV zum heutigen Zeitpunkt nicht den Bestimmungen zum Nachweis der Existenz eines IKS gemäss Finanzhaushaltgesetz bzw. -verordnung unterliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor



Kurt Grüter

Beilagen:

- Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz per 31. Dezember 2008, Erfolgsrechnung 2008 und Anhang
- Verwendung des Reinertrages



Reg. Nr. 1.9063.329.00348.02

3. April 2009

Bericht der Revisionsstelle ***an die Finanzkommissionen der eidg. Räte***

Konsolidierte Jahresrechnung des ETH-Bereichs für das Jahr 2008

Gestützt auf Artikel 35a des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) haben wir als Revisionsstelle die konsolidierte Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang (Elemente gemäss Art. 16 Abs. 6 der Verordnung ETH-Bereich, SR 414.110.3) des ETH-Rats, der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und der Forschungsanstalten für das am 31. Dezember 2008 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des ETH-Rates

Der ETH-Rat ist für die Aufstellung der konsolidierten Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Verordnung über den ETH-Bereich, SR 414.110.3; Verordnung des ETH-Rats über das Rechnungswesen des ETH-Bereichs, SR 414.123; Handbuch zur Rechnungslegung im ETH-Bereich) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer konsolidierten Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der ETH-Rat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Eidgenössischen Finanzkontrolle als Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die konsolidierte Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die konsolidierte Rechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen

des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der konsolidierten Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung und die Unabhängigkeit gemäss Revisionsaufsichtsgesetz erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Prüfungsurteil / Empfehlung

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die konsolidierte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und dem Handbuch zur Rechnungslegung im ETH-Bereich.

Wir empfehlen, die vorliegende konsolidierte Jahresrechnung zu genehmigen.

Im Übrigen stellen wir fest, dass ein internes Kontrollsystem für die Aufstellung der konsolidierten Jahresrechnung existiert, dieses jedoch noch nicht umfassend dokumentiert ist.

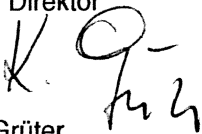
Zusätzliche Bemerkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, bringen wir bezüglich der Beschleunigeranlage des Paul Scherrer Instituts (PSI) folgende Ergänzung an: Die Entsorgungskosten für die Beschleunigeranlage des PSI werden gemäss seiner Beurteilung in der konsolidierten Rechnung mit einem Betrag von 35 Millionen Franken als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen. Auch unter Berücksichtigung des ETH-Handbuchs müsste dieser Sachverhalt im Rechnungsabschluss des PSI gemäss unserer Einschätzung als Rückstellung von mindestens 70 Millionen Franken bilanziert werden. Zusätzlich müssten die Kosten für die Zwischenlagerung berücksichtigt werden.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor

K. Grüter



Beilage: Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz per 31. Dezember 2008, Erfolgs-, Investitions- und Geldflussrechnung 2008 sowie Anhang



Reg. Nr. 1.9099.802.00281.02

9. April 2009

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte

Sonderrechnung Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds) für das Jahr 2008

Gestützt auf die Artikel 6 und 8 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle haben wir die vom Bundesamt für Verkehr unterbreitete Sonderrechnung des rechtlich unselbständigen Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds), umfassend die Bilanz und Erfolgsrechnung, abgeschlossen per 31. Dezember 2008, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Verantwortung des Bundesamtes für Verkehr

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist das BAV für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Eidg. Finanzkontrolle als Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in

der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung und die Unabhängigkeit gemäss Revisionsaufsichtsgesetz erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Prüfungsurteil / Empfehlung

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften.

Wir empfehlen, die vorliegende Sonderrechnung des FinöV-Fonds, umfassend die Bilanz per 31. Dezember 2008 und die Erfolgsrechnung 2008, zu genehmigen.

In Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des BAV ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor



Kurt Grüter

Beilage

Bilanz per 31. Dezember 2008, Erfolgsrechnung 2008



Reg. Nr. 1.9219.806.00401.02

20. März 2009

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte

Sonderrechnung Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfonds) für das Jahr 2008

Gestützt auf die Artikel 6 und 8 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle haben wir die vom Bundesamt für Strassen unterbreitete Sonderrechnung des rechtlich unselbständigen Infrastrukturfonds (IF), umfassend die Bilanz sowie die Erfolgs- und Liquiditätsrechnung, abgeschlossen per 31. Dezember 2008 im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Verantwortung des Bundesamtes für Strassen

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist das ASTRA für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Eidg. Finanzkontrolle als Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von

Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung und die Unabhängigkeit gemäss Revisionsaufsichtsgesetz erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Prüfungsurteil / Empfehlung

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung mit Ausnahme der nachstehend erwähnten Umgehung des Bruttoprinzips den gesetzlichen Vorschriften.

Wir empfehlen, die vorliegende Sonderrechnung des Infrastrukturfonds, umfassend die Bilanz per 31. Dezember 2008, die Erfolgs- und Liquiditätsrechnung 2008, zu genehmigen.

In Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des ASTRA ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Bemerkung / Hinweise

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, machen wir auf die nachstehenden Sachverhalte aufmerksam:

- Die Nationalstrassen im Bau werden in Übereinstimmung mit Art. 11 des Infrastrukturfondsgesetzes (IFG) mit 819,6 Mio. Franken aktiviert, obschon diese nach jeweiliger Fertigstellung zulasten eines Aufwandkontos ausgebucht werden müssen und damit für den Fonds nicht werthaltig sind. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse sind die Nationalstrassen im Bau gleichzeitig auch in der Rechnung des Bundes aktiviert.
- Der Ausweis von Ertrag und Aufwand aus der Aktivierung und Wertberichtigung der bedingt rückzahlbaren Darlehen an dringliche Schienenprojekte des Agglomerationsverkehrs (rund 178 Mio. Franken) ist laut IFG Art. 11 Abs. 2 "Fondsrechnung" (SR 725.13) nicht explizit vorgesehen.
- Im Jahr 2008 wurden Einnahmen im Betrage von 22,7 Mio. Franken mit den Ausgaben verrechnet. Das Bruttoprinzip gemäss Artikel 19 des Finanzhaushaltsverordnung (SR 611.01) wird damit nicht eingehalten.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor



Kurt Grüter

Beilagen

Bilanz per 31. Dezember 2008 sowie die Erfolgs- und Liquiditätsrechnung 2008